



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 09/17

Montag, 8. Mai 2017

### Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet statt

#### **die Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gladbeck ist in 60 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt worden. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis 23.04.2017 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

Die 22 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in den Räumen des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Familiennamen, Vornamen, Berufsbezeichnungen und Wohnorte der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen bzw. Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Zweitstimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Auch die Briefwahlvorstände verhandeln öffentlich.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gladbeck, den 04.05.2017

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde**  
**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Für das Gebiet Mottbruchhalde soll der Bebauungsplan Nr. 166 aufgestellt werden. Hierfür hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 13.03.2014 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen:

- der Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, in der Fassung vom 11.04.2017 und
- die Begründung in der Fassung vom 11.04.2017

können vom 19.05.2017 bis einschließlich zum 01.06.2017 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 02.05.2017

Der Bürgermeister

I.V.

Dr. Kreuzer

- Stadtbaurat -

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Abräumen von Grabfeldern  
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007  
in der zurzeit gültigen Fassung**

**Die Ruhezeit der Reihengrabfelder läuft ab.**

**Block B, Feld 8 auf dem Friedhof Gladbeck-Brauck am 26.09.2017**

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten des v.g. Grabfeldes werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Heinrich Vollmer  
Betriebsleiter

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.